

# RS Vwgh 1994/4/28 93/16/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §138 Abs2 lit a;

FinStrG §37 Abs1 lit a;

### Rechtssatz

Nur solche Objekte können Gegenstand der Abgabenehlerlei sein, die mit dem Makel einer BESTIMMT BEZEICHNETEN Vortat behaftet sind. Nur durch die bestimmte Bezeichnung der Vortat wird die erforderliche Zuordnung des Tatverhaltens zu einem der verschiedenen im § 37 Abs 1 lit a FinStrG aufgelisteten Finanzvergehen möglich. Die zur Last gelegte Tat muß in diesem Zusammenhang so eindeutig umschrieben werden, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft wird. Im Spruch eines Erkenntnisses betreffend die Abgabenehlerlei gemäß § 37 Abs 1 lit a FinStrG muß demnach auch angeführt werden, welches KONKRETE Finanzvergehen als Vortat als erwiesen angenommen wird (Hinweis E 30.6.1988, 88/16/0042, VwSlg 6343 F/1988).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160193.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)